1

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen u. Schüler der Q-Phase

Gymnasium Osterholz-Scharmbeck

Bitte bei der Klassenleitung bzw. der Tutorin / dem Tutor abgeben.

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	**Name des Kindes**
Anschrift	**Geburtsdatum**
Telefon und E-Mail-Adresse	**Klasse**
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom_____bis _____	**Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!**

→ In dieser Zeit wird [ ] eine / [ ] keine Klausur geschrieben.

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum — Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. volljähriger Schüler:in

2

Stellungnahme der Tutorin / des Tutors:
Die Beurlaubung wird [ ] befürwortet / [ ] nicht befürwortet.

ggf. Gründe: _____

Datum — Unterschrift der Tutorin / des Tutors

3

Genehmigung der Oberstufenkoordination (von einem Schultag) bzw. **der Schulleitung** (von mehreren Tagen oder im Zusammenhang mit Ferien)
Der Antrag auf Beurlaubung wird [ ] genehmigt.
[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von_____bis _____
[ ] abgelehnt. Grund: _____

Datum — Unterschrift der Oberstufenkoordination bzw. der Schulleitung

4

Das Sekretariat stellt dem/der Antragsteller/in einen entsprechenden Bescheid aus.

Bearbeitungsvermerk (wird vom Sekretariat ausgefüllt)

[ ] Eintrag in WebUntis [ ]

Bescheid für Schüler:in erstellt

[ ] Bescheidkopie für Schülerakte

[ ] Bescheid über Klassenleitung oder Tutor:in an Schüler:in ausgegeben

HINWEISE zur Beurlaubung von Schüler:innen

Anträge auf Beurlaubung von Schüler:innen müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Grundlage für die Entscheidung der Schule ist das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG). Nach §63 und §58 NSchG besteht für jede Schülerin und für jeden Schüler u. a. die Ver-pflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Eine Befreiung vom Unterricht wird geregelt durch § 63 Abs. 3.2.1 NSchG:

> *3.2.1 Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist die Landesschulbehörde zuständig. Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den **Ferien** darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine **persönliche Härte** bedeuten würde.*

Wichtige Gründe können z. B. sein:
- Besondere persönliche Anlässe
- Kurmaßnahmen (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)

Nach § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der:die Schüler:in am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann vom Schulträger mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Weitere Informationen hier:

Schulinfo-1-2023-2024-September.pdf (gymnasium-ohz.de)

Für Rückfragen steht Ihnen die Schulleitung zur Verfügung.